

Rente oder Kapital?

Wer vor der Pensionierung steht, steht auch vor der Entscheidung betreffend seines in der Pensionskasse ge-
äußerten Sparvermögens. Soll man es als einmalige Kapitalauszahlung beziehen oder sich eine monatliche
Rente auszahlen lassen? Die Antwort ist je nach den individuellen Verhältnissen und Bedürfnissen des Versi-
cherten verschieden.

Die nachfolgende Tabelle gibt Ihnen eine kurze Übersicht über die verschiedenen Aspekte, die bei der Frage
Kapital oder Rente unter anderem zu berücksichtigen sind. Eine Beratung durch fachkundige Stellen ist zu emp-
fehlen.

**Während manche Kassen den Entscheid „Kapital oder Rente“ zwei bis drei Jahre vor der Pensionierung
verlangen, kann bei der PROMEA Pensionskasse bis zuletzt zugewartet werden.**

Aspekt	Kapitalauszahlung	Rentenbezug
Steuern	Der Bezug muss unmittelbar ver- steuert werden (unterschiedliche kantonale Regelungen).	Die Rente muss jährlich versteuert werden.
„Langlebe Risiko“¹	Wird vom Versicherten selbst getragen.	Wird von der Pensionskasse getragen.
Erbrecht	Stirbt der Versicherte, fällt das Kapital in seine Hinterlassenschaft und unterliegt dem Erbgang sowie möglichen erbrechtlichen Ausei- nandersetzungen. Bei Erbausschlag gehen die Hin- terbliebenen leer aus.	Die Rente unterliegt nicht dem Erbgang. Stirbt der Versicherte und hinterlässt er einen be- zugsberechtigten Ehegatten / eingetragenen Partner oder Lebenspartner ² , wird diesem wei- terhin lebenslänglich 60 % der bisher ausbe- zahlten Rente ausgerichtet. Diese Leistungen werden auch bei einem Er- bausschlag erbracht.
Kapitalgewinn	Legt der Versicherte sein Kapital an, trägt er die Anlagekosten und das Anlagerisiko selbst.	Die gesetzlichen Renten werden periodisch der Teuerung angepasst. Werden über den not- wendigen Reserven Überschüsse erzielt, kön- nen Leistungsverbesserungen gewährt werden.
AHV	Sofern noch beitragspflichtig: Bleibt das Kapital im Vermögen, können darauf, zusammen mit anderen Vermögenswerten, allen- falls AHV-Beiträge erhoben wer- den (siehe AHV-Merkblatt 2.03). https://www.ahv-iv.ch/p/2.03.d Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Ausgleichskasse PROMEA oder bei der AHV-Zweigstelle des Wohnortes.	Keine Vermögenssteuer. Sofern noch beitragspflichtig, wird das mit 20 vervielfachte jährliche Renteneinkommen dem Vermögen zugerechnet (siehe AHV-Merkblatt AHV 2.03). https://www.ahv-iv.ch/p/2.03.d

¹ Langlebe-Risiko = Risiko, dass das gesparte Geld für die Dauer des Lebensabends nicht ausreicht.

² Die Bedingungen welche bei einer Lebenspartnerschaft erfüllt sein müssen, ersehen Sie auf einem separa-
ten Merkblatt welches bei uns erhältlich ist.